

Begründung

=====

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A der Stadt Schleswig - Grundstück des Hallenbades an der Friedrich-Ebert-Straße -

Der Bebauungsplan Nr. 8 A der Stadt Schleswig für das Gebiet zwischen Suadicanistraße und Schubystraße erlangte mit abschließender Bekanntmachung am 19.05.1971 Rechtskraft, eine 1. Änderung wurde am 10.12.1986 abschließend bekanntgemacht. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Grundstück des städtischen Hallenbades als "Sonstiges Sondergebiet Hallenbad" festgesetzt.

Auf diesem Grundstück ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) geplant, in dem nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung Strom und die Heizenergie für das Hallenbad sowie Fernwärme für umliegend öffentliche Einrichtungen wie das Landeskrankenhaus Hesterberg, Polizei, Finanzamt, Bruno-Lorenzen-Schule, Landwirtschaftsschule, Martin-Luther-Krankenhaus etc. und private Abnehmer erzeugt werden soll. Zentral zwischen diesen Einrichtungen gelegen und um Energieverluste durch lange Wege zu vermeiden, ist der Standort auch deshalb als günstig anzusehen, weil das Wasser des anliegenden Hallenbades mit seinem Kühlpotential eine Pufferfunktion in Zeiten mit geringem Heizenergiebedarf übernehmen kann.

Daß eine Beeinträchtigung der anliegenden Wohn-, Krankenhaus- und Verwaltungsgrundstücke durch Schall- und Schadstoffmissionen, verursacht durch das Blockheizkraftwerk, über das zulässige Maß unterbleibt, wird im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt.

Betreiber des BHKW werden die Stadtwerke Schleswig. Diese sind auch Eigentümer des Hallenbades mit zugehörigem Grundstück. Zur Sicherung der Erschließung des Blockheizkraftwerkes werden über dieses Grundstück Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Betreibers festgesetzt. Ihre Verlängerung nach Süden, über das Grundstück des Finanzamtes, bis an die Suadicanistraße ist bereits Festsetzung in der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der 2. B.-Planänderung soll das bisher als Sondergebiet festgesetzte Hallenbadgrundstück nunmehr als "Fläche für den Gemeinbedarf" ausgewiesen werden, da es sich um ein städt. Hallenbad handelt und nicht um ein privatwirtschaftlich genutztes. Diese Festsetzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der hier im Rahmen der 18. Änderung "Flächen zu öffentlichen Gebäuden" ausweist.

Die erforderlichen Stellplätze für das Hallenbad setzt der Bebauungsplan Nr. 8 A innerhalb des Parkplatzes östlich der Friedrich-Ebert-Straße fest. Ausgewiesen sind hier 46 Stellplätze für Pkw und 6 für Busse. Gemessen an der Zahl der vor-

handenen 322 Kleiderablagen und dem nach Stellplatzerlaß geforderten Stellplatz für 5 - 10 Kleiderablagen ist der Bestand auch weiterhin ausreichend.

Mit dem Blockheizkraftwerk soll seine nähere Umgebung versorgt werden. Es ist somit als Nebenanlage zu den angrenzenden Baugebieten zu sehen. Eine besondere Darstellung im Flächennutzungsplan muß aus diesem Grunde nicht erfolgen.

Schleswig, den 21.1.1991

STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT


Klaus Nielsky
Bürgermeister

